

Angeliefert am 11. APR. 1989

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen
Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

KOM(88) 707 endg.; Ratsdok. 4252/89

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
In 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen folgende Gesichtspunkte zu vertreten:

EG
In
VP 2. Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen rechtliche Be-
denken. /Entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom
10. März 1989 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem
Gewicht von weniger als 3,5 t - Drucksache 570/88
(Beschluß) -/ vertritt der Bundesrat auch zum Richtlinien-
vorschlag über den zulässigen Blutalkohol von Kraftfahrern
die Auffassung, daß die EG nach den Bestimmungen des
EWG-Vertrages keine Regelungsbefugnis für Verhaltensvor-
schriften im Bereich des Straßenverkehrs hat.

/EG, In/

- EG
In 3. Artikel 75 EWG-Vertrag, auf den die Kommission ihren Vorschlag stützt, gibt bei einer seinem Sinn und Zweck entsprechenden Auslegung dem Rat keine Möglichkeit, Richtlinien zum Verhaltensrecht im Straßenverkehr zu erlassen.
- EG
VP 4. Die Kompetenz der EG beschränkt sich auf die Regelung verkehrswirtschaftlicher Sachfragen. Diese Voraussetzung ist bei der Bestimmung des zulässigen Blutalkoholgehaltes nicht gegeben.
- EG
In 5. Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen hat der Bundesrat auch grundsätzliche Bedenken, den Problemen des Fahrens unter Alkoholeinfluß bereits durch die Festlegung eines einheitlichen gemeinschaftsweiten Blutalkohol-Grenzwertes von 0,50 mg/ml entgegenzuwirken.
- EG
VP 6. Für eine Absenkung der Promillegrenze besteht keine Notwendigkeit. Im internationalen Vergleich schlagen sich unterschiedliche Promillegrenzen nicht erkennbar in der Unfallstatistik nieder. Die Entwicklung im In- und Ausland ist trotz verschiedener Maßnahmen über die Jahre in etwa konstant.
- EG
In 7. Der Bundesrat hält die Herabsetzung der Promillegrenze für kein geeignetes Mittel, das Problem "Alkohol am Steuer" zu bekämpfen und verweist insoweit auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, in denen die 0,0-Promillegrenze gilt.
- EG
VP 8. Entscheidend ist eine Intensivierung der Überwachung und der Aufklärung der Kraftfahrer, um die geltenden Regelungen stärker als bisher durchzusetzen. Die seit Jahren langsam, aber stetig sinkende Zahl alkoholbedingter Verkehrsunfälle mit Personenschaden zeigt, daß dies ein wirkungsvoller Ansatz ist.

EG
In

9. Das Problem "Alkohol am Steuer" ist vorrangig mit einem Maßnahmenbündel zu bekämpfen, das folgendes umfaßt:

- Anerkennung der Atemalkohol-Analyse als Beweismittel vor Gericht,
- Entwicklung neuer Ansätze zur Verkehrsaufklärung und -erziehung sowie die Verbesserung der Fahrlehrerausbildung,
- Verankerung der Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer im Gesetz,
- Verbesserung der Wirksamkeit der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, einschließlich der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Vor- tests ohne Verdachtskriterien.

Erst wenn die Realisierung dieses Maßnahmenbündels zu keiner nachhaltigen Verbesserung führt, wird eine erneute Befassung mit dem Thema "Herabsetzung der Promillegrenze" für sinnvoll angesehen.